

Satzung

der Stadt Aurich/Ostfriesland über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, Fahrkostenvergütung und Erstattung des Verdienstausfalls für Ratsfrauen und Ratsherren und andere ehrenamtlich tätige Mitglieder von Ausschüssen und von Entschädigungen für die Geschäftsbedürfnisse von Gruppen und Fraktionen

Satzung vom 11.12.2001, Inkrafttreten: 01.01.2001

1. Änderung vom 30.10.2006, Inkrafttreten: 01.01.2006
2. Änderung vom 10.02.2011, Inkrafttreten: 01.03.2011

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39, Abs. 5 – 9, 51 Abs. 6 und 55 f Abs. 3 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBL. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juni 2001 (Nds. GVBl. S. 348) hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung am 10.02.2011 folgende Satzung erlassen:

§ 1

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren des Rates der Stadt Aurich erhalten bei Wahrnehmung ihres Mandats eine Aufwandsentschädigung von **145,00 €** monatlich. Statt des Betrages von 145,00 € wird ein Betrag von 125,00 € gewährt, wenn die Unterhaltungsmittel für die Nutzung des Ratsinformationssystems (Toner und Papier) über die Stadt Aurich bezogen werden.
- (2) Die in Absatz 1 Genannten und die nach § 51 Abs. 6 NGO den Ausschüssen hinzugewählten sonstigen Mitglieder erhalten bei der Teilnahme an Ratssitzungen oder an Ausschusssitzungen, denen sie als Mitglieder angehören, ein Sitzungsgeld von **20,00 €**. Das gilt auch für die Teilnahme an einer Fraktions- bzw. Gruppensitzung. Des weiteren für andere Tätigkeiten in Wahrnehmung des Mandats sofern die Teilnahme vom Rat oder Verwaltungsausschuß genehmigt worden ist. Die Zahl der Fraktions- und Gruppensitzungen, für die ein Sitzungsgeld gezahlt wird, ist auf höchstens 45 Sitzungen im Kalenderjahr beschränkt, wobei Gruppensitzungen vor Fraktionssitzungen zu berücksichtigen sind.

§ 2

Neben den Entschädigungen nach § 1 erhalten die **beiden stellvertretenden Bürgermeister** eine Aufwandsentschädigung von monatlich **225,00 €**.

§ 3

- (1) Die Fraktionsvorsitzenden und Gruppenvorsitzenden erhalten neben den Entschädigungen nach § 1 eine Aufwandsentschädigung von **160,00 €** zuzüglich **3,40 €** je Mitglied monatlich.
- (2) Sind Funktionen nach § 2 und § 3 in einer Person vereinigt, wird nur der jeweils höhere Betrag gezahlt.

§ 4

- (1) Die Mitglieder der Ortsräte erhalten bei Teilnahme an Ortsratssitzungen ein Sitzungsgeld von **20,00 €**.
- (2) Die Ortsbürgermeisterinnen/Ortsbürgermeister erhalten neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Aufwandsentschädigung als Vorsitzende der Ortsräte

mit 5 Mitgliedern	130,00 € monatlich
mit 7 Mitgliedern	160,00 € monatlich

§ 5

- (1) Die Wegstreckenentschädigung wird für jedes Mitglied des Rates sowie für die nach § 51 Abs. 6 NGO hinzugewählten Mitglieder der Ausschüsse wie folgt errechnet und gewährt: Wegstrecke „Wohnung-Rathaus“ (mind. 5 km) und zurück x Wegstreckenentschädigung nach den Sätzen des § 6 Abs. 1 BRKG in der jeweils gültigen Fassung x Anzahl der Sitzungen im Monat. Die Zahl der Fraktions- bzw. Gruppensitzungen, für die eine Wegstreckenentschädigung gezahlt wird, ist auf höchstens 45 Sitzungen im Kalenderjahr beschränkt, wobei Gruppensitzungen vor Fraktionssitzungen zu berücksichtigen sind.
- (2) Anstelle der Wegstreckenentschädigung nach Abs. 1 erhalten die **beiden stellvertretenden Bürgermeister** eine Fahrkostenpauschale von monatlich **57,60 €** und die Gruppen- und Fraktionsvorsitzenden von **25,60 €** zuzüglich **2,60 €** je Mitglied.
- (3) Die Fahrkostenpauschale der Ortsbürgermeisterinnen/Ortsbürgermeister der Ortschaften beträgt
 - a) bis zu 2.500 Einwohnern mtl. **38,40 €**
 - b) über 2.500 Einwohnern mtl. **51,20 €**

- (4) Verlassen die Ratsfrauen und Ratsherren oder ein Ortsratsmitglied in amtlicher Verrichtung das Gebiet der Stadt, so erhält es auf Antrag Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes. Neben dieser Reisekostenvergütung kommt die Zahlung von Sitzungsgeldern und Auslagen nicht in Betracht.

§ 6

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren des Rates haben Anspruch auf Zahlung einer Verdienstaussfallentschädigung durch Teilnahme an abrechnungsfähigen Sitzungen (entgangener Arbeitsverdienst bei unselbständigen Arbeitnehmern, Einnahmeausfall bei selbständig Tätigen, die Kosten für eine Ersatzkraft im Haushalt bei Hausfrauen/Hausmännern). Ratsfrauen und Ratsherren, die als unselbständige Arbeitnehmer einen Anspruch auf Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung des Arbeitsverdienstes gegenüber ihrem Arbeitgeber aufgrund tarifrechtlicher oder sonstiger arbeitsrechtlicher Vorschriften haben, wird eine Verdienstaussfallentschädigung nicht gezahlt.
- (2) Erstattungsfähig ist nur der nachgewiesene Verdienstaussfall bis zum Höchstbetrag von **15,00 €** je angefangene Stunde.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die den Ausschüssen hinzugewählten sonstigen Mitglieder.

§ 7

- (1) Den Fraktionen bzw. den Gruppen im Rat der Stadt Aurich werden zur Abgeltung der Kosten für die Fraktions- bzw. Gruppenarbeit einschließlich aller anfallenden Geschäfts- und Repräsentationskosten pauschal folgende Beträge bezahlt:
 - a) Grundbetrag je Fraktion bzw. je Gruppe monatlich **64,00 €**
 - b) Zusätzlich erhält jede Fraktion bzw. jede Gruppe je Fraktions- bzw. Gruppenmitglied einen Betrag von monatlich **13,00 €**.
- (2) Gruppen stehen Entschädigungsansprüche nur in dem Umfang zu, in dem die gruppenangehörigen Fraktionen darauf verzichten. Der Verzicht ist dem Bürgermeister gegenüber schriftlich zu erklären. Die Erklärung ist jederzeit mit Wirkung vom Beginn des Monats an widerrufbar, der dem Monat folgt, in dem die Widerrufserklärung dem Bürgermeister zugegangen ist.

§ 8

- (1) Die Entschädigung nach § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und § 7 werden jeweils monatlich im voraus gezahlt.
- (2) Die Entschädigung (Sitzungsgeld) nach § 1 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 und die Fahrkostenpauschale nach § 5 wird monatlich nachträglich gezahlt.

§ 9

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2001 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Aurich/Ostfriesland über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, Fahrkostenvergütung und Erstattung des Verdienstausfalls für Ratsmitglieder und andere ehrenamtlich tätige Mitglieder von Ausschüssen und von Entschädigungen für die Geschäftsbedürfnisse von Gruppen und Fraktionen vom 12. Juni 1997 außer Kraft.

Aurich, den 11. Dezember 2001
Stadt Aurich/Ostfriesland

gez. Griesel

Bürgermeisterin